

BGer 9C 477/2023 vom 10. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_477_2023

FR: TF 9C 477/2023 du 10 octobre 2023

IT: TF 9C 477/2023 del 10 ottobre 2023

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 10.10.2023 9C 477/2023 (9C_477/2023)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 10.10.2023 9C 477/2023 (9C_477/2023) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 10.10.2023 9C 477/2023 (9C_477/2023)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_477/2023 Urteil vom 10. Oktober 2023 III. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen SWICA Gesundheitsorganisation, Rechtsdienst, Römerstrasse 38, 8400 Winterthur, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 29. Juni 2023 (KV.2023.5). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 31. Juli 2023 (Poststempel) gegen das (Nichteintretens-) Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 29. Juni 2023 (betreffend Kostenbeteiligung im Rahmen der obligatorische Krankenpflegeversicherung), in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 7. August 2023 an A._____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A._____ am 9. August 2023 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 140 III 264 E. 2.3), dass nach der Rechtsprechung eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügeliche Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil 9C_230/2023 vom 3. April 2023 mit Hinweisen), dass das kantonale Gericht in seinem Urteil mangels tauglichen Anfechtungsobjekts in Form einer Verfügung bzw. eines Einspracheentscheids der Beschwerdegegnerin auf die Eingabe des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, dass der Beschwerdeführer sich letztinstanzlich damit begnügt, erneut die seines Erachtens in qualitativer und quantitativer Hinsicht fehlerhafte Abrechnung des Leistungserbringers respektive die darauf basierende

Kostenbeteiligung zu beanstanden, dass den Ausführungen mithin nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass die beiden Eingaben den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde demnach nicht genügen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 10. Oktober 2023 Im Namen der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.